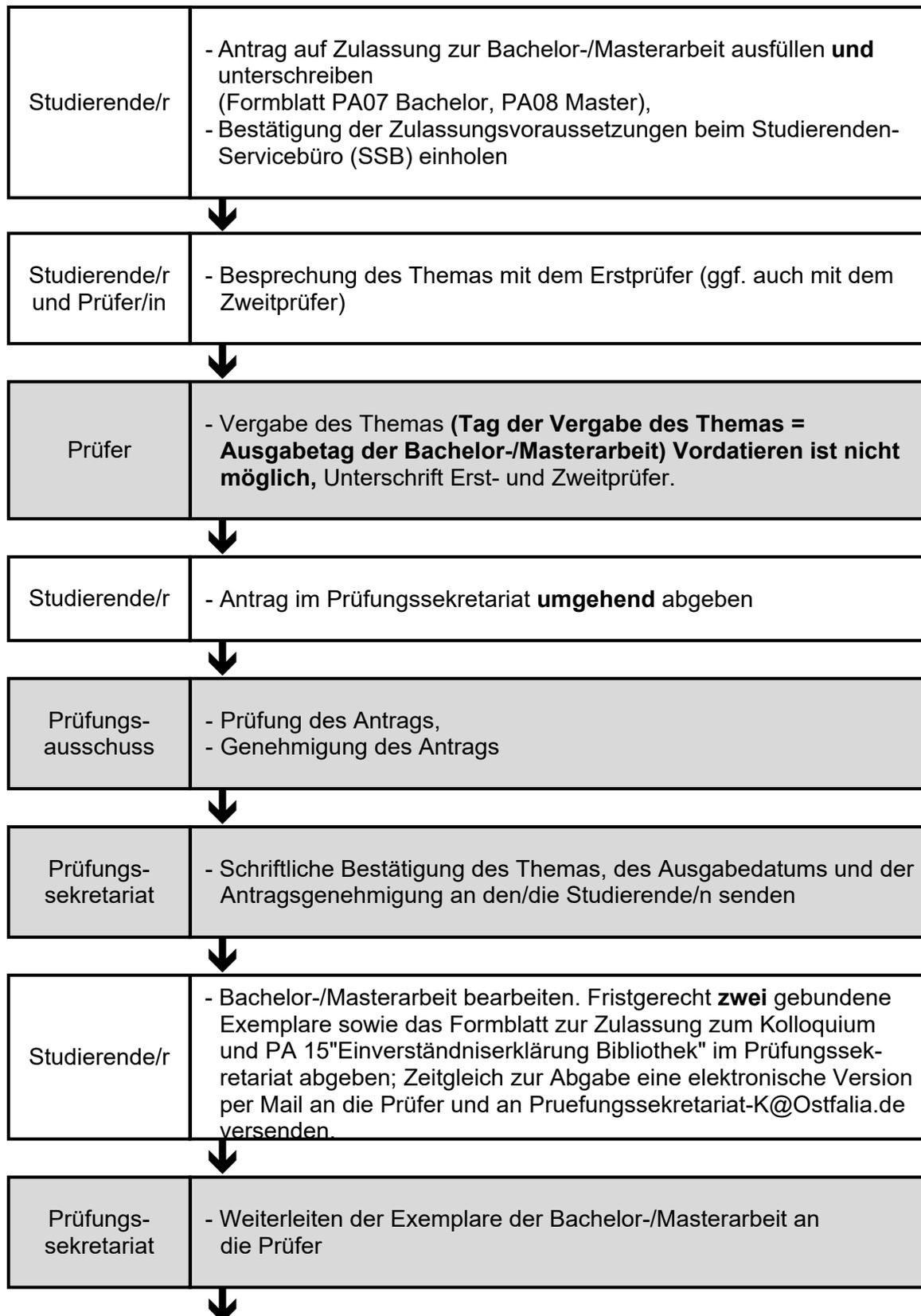
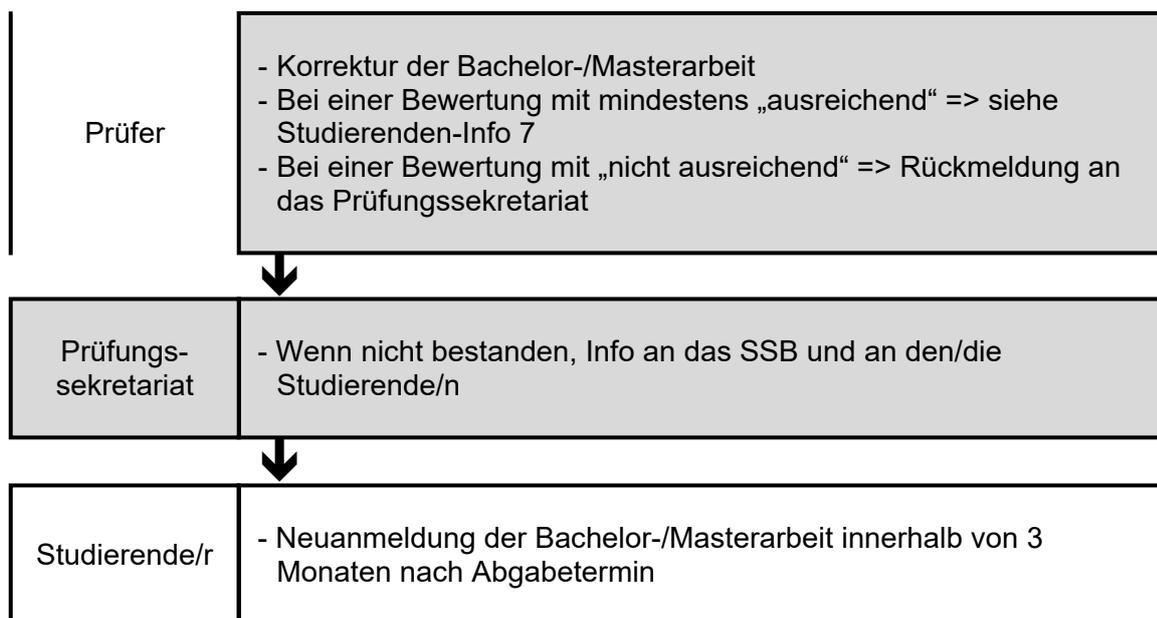


**Verfahrensschritte von der Zulassung bis zur Durchführung der Bachelor-/Masterarbeit**





### Allgemeine Hinweise zur Bachelor-/Masterarbeit

Die Bachelor-/Masterarbeit muss spätestens drei Monate nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung (einschließlich Praxissemester) angemeldet werden (Formblatt PA07 Bachelor, PA08 Master).

Unterschieden wird zwischen einer **regulären** und einer **bedingten Zulassung** zur Bachelor-/Masterarbeit. Die **reguläre Zulassung** bedeutet, dass alle Prüfungsleistungen abgeschlossen wurden und das Praxissemester bzw. die Praxisphase begonnen wurde. Zudem sind sämtliche Einträge und Unterschriften (Bestätigungen) auf dem Antrag PA 07 (Bachelor), auf dem Antrag PA 08 (Master) geleistet bzw. eingeholt worden.

**Zur Bachelorarbeit wird bedingt zugelassen**, wer seine Studienarbeit erfolgreich absolviert hat (nur für WIV, LIM, TLM, LIP und PVM relevant), wer sein Praxissemester bzw. seine Praxisphase begonnen hat und wer höchstens zwei Prüfungsleistungen nach dem Curriculum des 4., 5. oder 6. Semesters noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem sind sämtliche Unterschriften (Bestätigungen) auf dem Antrag PA 07 geleistet bzw. eingeholt worden.

**Zur Masterarbeit im Studiengang „MVL“ wird bedingt zugelassen**, wer sein Praxissemester bzw. seine Praxisphase begonnen hat und wer höchstens eine Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem sind sämtliche Einträge und Unterschriften (Bestätigungen) auf dem Antrag PA 08 geleistet bzw. eingeholt worden.

**Zur Masterarbeit im Studiengang „FDU“ wird bedingt zugelassen**, wer aus dem 1.-3. Semester höchstens eine Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem sind sämtliche Einträge und Unterschriften (Bestätigungen) auf dem Antrag PA 08 geleistet bzw. eingeholt worden.

**Zur Masterarbeit in den Studiengängen „VM“ und „UQM“ wird bedingt zugelassen**, wer aus dem 1.-3. Semester alle Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem sind sämtliche Einträge und Unterschriften (Bestätigungen) auf dem Antrag PA 08 geleistet bzw. eingeholt worden.

Der dreimonatige (**Master KM 18 Wochen**) Bearbeitungszeitraum beginnt mit dem Ausgabetag der Bachelor-/Masterarbeit. Die Bachelor-/Masterarbeit muss bis spätestens 12.00 Uhr des gleichen Kalendertages drei Monate/18 Wochen nach dem Ausgabetermin in zwei gebundenen Exemplaren **und** den beiden Formularen, sowie Kopie des Deckblattes im Prüfungssekretariat abgegeben werden. **Zeitgleich muss die Arbeit in elektronischer Form per Mail an die Prüfer und an [Pruefungssekretariat-K@Ostfalia.de](mailto:Pruefungssekretariat-K@Ostfalia.de) versendet werden (Nur von der Ostfalia-Emailadresse versenden). Angabe im Betreff: Mustername\_Matrikelnummer\_Studiengang.**

**Sollten Sie während der Bearbeitungsphase erkranken, reichen Sie bitte das Formular PA02A vom Arzt ausgefüllt beim Prüfungssekretariat ein.**

Fällt der späteste Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so gilt der darauffolgende Arbeitstag als spätester Abgabetermin. Analoges gilt bei einer genehmigten Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes.

In **begründeten Einzelfällen** kann der Prüfungsausschuss auf Antrag (Formblatt PA10) die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von maximal 6 Monaten verlängern. **(mehrere gesplittete Anträge sind möglich)**. Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit im Prüfungssekretariat einzureichen. **Achtung:** Es wird dringend empfohlen diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen, da er, wie alle Anträge, natürlich auch abgelehnt werden kann.

Eine **nicht fristgerecht** abgegebene Bachelor-/Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Wurde die Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit nur bedingt erteilt, so wird die Bachelor-/Masterarbeit erst bewertet, wenn sämtliche Bedingungen zur regulären Zulassung gem. der entsprechenden Prüfungsordnung erfüllt wurden. Alle anderen Verfahrensschritte bleiben unberührt. Dabei ist insbesondere die dreimonatige Bearbeitungszeit zu erwähnen, die für die bedingte Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit ebenso gilt. Sobald die fehlenden Voraussetzungen für eine reguläre Zulassung zur Bachelor-/Masterarbeit erfüllt sind, ist dies vom Studierenden umgehend, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, im Prüfungssekretariat anzuzeigen. Das Prüfungssekretariat leitet diese Information an die Prüfer weiter.

**Erstprüfer** sind in aller Regel Professorinnen und Professoren dieser Fakultät oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter, sofern sie vom Prüfungsausschuss bestätigt werden. Als **Zweitprüfer** können zudem auch "Praktiker" fungieren, sofern sie mindestens die gleiche Qualifikation haben, die mit dem jeweiligen Abschluss angestrebt wird. Eventuelle mögliche Abweichungen davon können bei den jeweiligen Prüfungsausschüssen bzw. deren Vorsitzenden angefragt werden.